

Vorwort des Trägers

Die Stadt Marl ist Träger von neun Kindertagesstätten im gesamten Stadtgebiet. Als solcher sieht sie sich in der Verantwortung, den Kinderschutz konzeptionell zu verankern und somit eine Grundlage und Rahmenbedingungen für das pädagogische Handeln im Sinne des Kinderschutzes zu schaffen. Das Schutzkonzept orientiert sich in der Prävention an den sechs Bausteinen¹, die sich auch in der Qualitätsentwicklung der Kitas wiederfinden sowie in der Intervention an den Publikationen des LVR sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE)². Kinderschutz und Qualität in Kitas sind damit eng verknüpft.

Die Anwendung des Schutzkonzepts ist für die Fachkräfte obligatorisch. Ein Nicht-Beachten oder Missachten führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Für Eltern bietet das Schutzkonzept einen Einblick in die Leitlinien der gelebten Pädagogik sowie die Schutzmaßnahmen für das Wohl ihrer Kinder.

Das Konzept wird für jede Einrichtung individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst und regelmäßig auf Aktualität überprüft. Für Eltern steht das Schutzkonzept jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Eine Flyer-Version steht in leichter Sprache ebenfalls bereit.

¹ Els, M. (2016): Kinder vor (sexueller) Gewalt schützen. Reader zur Schulung von Mitarbeitenden in katholischen Kindertageseinrichtungen gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln

² Landesverband Rheinland (LVR – 2019), KINDERSCHUTZ IN DER KINDERTAGESBETREUUNG – PRÄVENTION IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT - abgerufen am 27.05.2023 unter https://publi.lvr.de/publi/PDF/895-Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (B.2.2.1 und B.2.2.3)

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung (B.2.2.2)

A. Einführung ins Thema

A.1 Was ist ein Schutzkonzept?

Im Folgenden wird das institutionelle Schutzkonzept für die städtischen Kindertagesstätten in Marl vorgestellt. Ein Schutzkonzept dient dem pädagogischen Fachpersonal, das dieses in der täglichen Arbeit mit den Kindern verbindlich umsetzen muss, sowie den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Kindertageseinrichtung als Information und Orientierungshilfe. Dabei ist das Ziel des Schutzkonzeptes, das Wohl jedes Kindes zu schützen und eine mögliche Gefährdung zu verhindern (Kindeswohlgefährdung), da das familiäre Umfeld eines Kindes sowie die Situation in Kindertagesstätten das Kinderwohl nicht immer gewährleisten können. Wenn eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder ein sexueller Missbrauch vorliegt und durch „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII) bestätigt ist, spricht man von einer Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel B.2). Hier wird dann gemäß des Schutzauftrags entschieden sowie wirksam und zeitnah gehandelt.

Unser Schutzkonzept soll Erwachsene – Mitarbeitende und Eltern – auf die Bedeutung des Themenfeldes Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag aufmerksam machen, in dieses Thema einführen und ermöglichen, dass das Kindeswohl mit präventiven Maßnahmen geschützt (Kapitel B.1) und im Falle einer Kindeswohlgefährdung diese frühzeitig erkannt wird und die nötigen Schutzmaßnahmen wirksam ergriffen werden (Kapitel B.2). Weiterhin soll das Konzept vor allem den Fachkräften einen leichteren Zugang zur Hilfe ermöglichen und als Leitfaden in Verdachtsmomenten und Risikosituationen dienen. So können möglicherweise Grenzüberschreitungen und ein Missbrauch an Kindern von dem entsprechend ausgewählten, geschulten und den internen Verhaltenskodex (siehe Bausteine 1 bis 3) umsetzenden pädagogischen Fachpersonal verhindert werden. Die Fachkräfte unterstützen und stärken die Kinder kindgerecht und präventiv in ihrem körperlich-sinnlichen Selbsterleben (Bausteine 3 und 5) unterstützt und gestärkt werden, suchen die Kommunikation und den Austausch mit den Eltern, klären diese zu diesem Themenkomplex auf und binden sie ein (siehe Baustein 6). Dazu setzen wir verschiedene Methoden und Konzepte ein. Bei der Umsetzung unseres Schutzkonzeptes greifen wir auch auf das Marler Kinder Netz (MarleKiN) zurück, das „Frühe Hilfen von Anfang an ... (zur) Förderung und Unterstützung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern“ plant, organisiert und anbietet.³ Dies hat in den letzten Jahren für unsere Arbeit an Bedeutung gewonnen, da die Zahl der Kinder unter 3 Jahren, die in Kitas betreut, zugenommen hat und auch weiter zunehmen wird. Wir können den Eltern im Bedarfsfall Zugang zu Informationen, Hilfen und Unterstützung verschaffen und können auch als Fachkräfte darauf zurückgreifen. Die „Frühen Hilfen“ für die Eltern sind in einem anschaulichen Ordner zu folgenden Themen zusammengefasst:

1. Behördengänge (nach der Geburt)
2. Gesetzliche Vorschriften / Ansprüche
3. Wirtschaftliche und praktische Hilfen
4. Beratung, Unterstützung und Hilfe
5. Kinderbetreuung
6. Erziehungsratgeber

³ Das Marler Kinder Netz (MarleKiN) „Frühe Hilfen“ wurde 2010 als Kooperationsnetzwerk zum Schutz von Säuglingen und kleinen Kindern (bis ca. 3 Jahre) gegründet. Zum Netzwerk gehören „kompetente... Partner aus der Medizin, der Gesundheitspflege, der Pädagogik und der Jugendhilfe“.

7. Förderung und Bildung / offene Treffen / Sport und Freizeit
8. MarleKiN.

Das vollständige Inhaltverzeichnis finden Sie in der Anlage 1.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen in Marl sind die Konzeptions- und die Qualitätsentwicklung miteinander verknüpft (siehe Vorwort und Kapitel 10 der Inklusionskonzeption der städtischen Einrichtungen)⁴. Anhand der vier pädagogischen Kernprozesse mit insgesamt 23 Teilprozessen (= Indikatoren, siehe hierzu Anlage 2) wird die Qualität der Einrichtung regelmäßig von den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte eingeschätzt. Einmal im Jahr setzt sich jede*r Mitarbeiter*in mit der Umsetzung der Qualität ihrer/seiner Arbeit auseinander und bewertet den aktuellen IST-Stand; die Bewertungen aller Mitarbeiter*innen werden für jede Einrichtung zusammengefasst und in den Teams sowie einrichtungsübergreifenden Qualitätszirkel reflektiert und eingeordnet. Hier erfolgt dann auch die Verständigung über Entwicklungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Qualität. Ein wichtiges Anliegen in unserem Qualitätshandbuch ist der Kinderschutz; Indikator 1.6: Wir schützen das Wohl jedes Kindes im Rahmen des Schutzauftrags. Dieser wird ergänzt durch weitere Indikatoren, z.B. Indikator 1.2: Wir schaffen einen Rahmen, der den Kindern Sicherheit und Orientierung gibt. Und zur Partizipation: Indikator 2.7: Wir bieten den Kindern altersgerechte Möglichkeiten der Selbstbestimmung und institutionellen Mitbestimmung. Alle Mitarbeiter*innen sind in Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Träger für die Qualität der eigenen Arbeit und die gemeinsame Weiterentwicklung der Qualität in der Einrichtung verantwortlich; so erreichen wir eine hohe Fachlichkeit unserer sozialen Dienstleistung: Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Wichtig für die Qualitätsentwicklung sowie für einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit dem Thema Kinderschutz ist es, unsere Haltung und unser Verhalten in regelmäßigen Abständen zu reflektieren und weiterzuentwickeln (siehe Baustein 3).

Die folgenden Ausführungen beginnen mit einigen Hinweisen zu den rechtlichen Grundlagen (Kapitel A.2) und möglichen Formen der Kindeswohlgefährdung (Kapitel A.3). In Kapitel B. stellen wir unser institutionelles Schutzkonzept vor (siehe auch Kapitel 8.g der Inklusionskonzeption der städtischen Einrichtungen). Dies besteht aus dem Teil Prävention (Kapitel 1), der in sechs Bausteine aufgegliedert ist. Im Kapitel B.2 Intervention erläutern wir unser Vorgehen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Abschließend sind in Kapitel C. weitere Informationen und Anlagen hinterlegt. Unter D. befindet sich die Vorlage zur „Bestätigung der Kenntnis des Schutzkonzeptes“ durch jede*n Mitarbeiter*in. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

⁴ Die städtischen Einrichtungen setzen die Qualitätsentwicklung mit dem pragma-indikatoren-modell® um – siehe hierzu im Literaturverzeichnis Schrader (2019).

A.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutzauftrag geht auf die Kinderrechtskonvention der UN von 1989 zurück. „Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel und drei Zusatzprotokolle. Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

1. **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art.2):** *Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.*
2. **Das Wohl des Kindes hat Vorrang (Art. 3):** *Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.*
3. **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6):** *Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern – zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.*
4. **Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12):** *Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden. Kinder im Sinne der Konvention sind alle jungen Menschen zwischen null und 18 Jahren.“⁵*

Diese Grundprinzipien gelten auch für die Bundesrepublik Deutschland. Über das Zustimmungsgesetz zur UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sind diese schon im Jahr 1992 Teil der nationalen Rechtsordnung. Daran anknüpfend wurde im November 2000 die gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch fest verankert; so heißt es in **§ 1631 Absatz 2 BGB**:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Dies greift auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf. Im Jahr 2005 wurde der **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** in das **SGB VIII** aufgenommen und danach mehrfach erweitert. In der aktuellen Fassung des **Absatzes 4** wird das Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung folgendermaßen festgelegt:

- „(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*

⁵ Quelle: UN-Kinderrechtskonvention zitiert nach Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (2023)

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Diese **Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt** „bezieht sich in erster Linie auf den **Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld** außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).“⁶ Wenn aber „**Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung** liegen“ (ebd.), ergibt sich nach § 47 SGB VIII Absatz 1 Nr. 2 eine **Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt**. „Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder: Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen, wie erhebliche, länger anhaltende Personalausfälle, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko.“ (Ebd.) Das folgende Schaubild (ebd., S. 44) stellt die Informations- und Meldepflichten dar.



Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

Darüber hinaus muss jede Kita für die Erlangung der Betriebserlaubnis ein **Kinderschutzkonzept** vorlegen. In **§ 45 Abs. 2 Nr. 3** heißt es: „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung (sind) die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

⁶ Landesverband Rheinland (LVR – 2019), Seite 43

sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“, vorzulegen.

In vielen Landesverfassungen sind Kinderrechte mittlerweile verankert - bisher aber nicht im Grundgesetz. Die aktuelle Ampelkoalition: SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (2021 bis 2025) hat dies als Vorhaben im Koalitionsvertrag vereinbart. In Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen heißt es schon seit 2002:

„(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“

In Kapitel B.2.2.2 wird der gesetzliche Rahmen mit Blick auf den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen weiter ausgeführt und konkretisiert.

A.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Wenn von Kindeswohlgefährdung gesprochen wird, denken viele Menschen, es gehe vor allem um sexuelle Übergriffe und Gewalt gegenüber dem Kind. Dies ist aber nur eine Form der Kindeswohlgefährdung. Es werden vier verschiedene Erscheinungsformen unterschieden, von denen jede bei Kindern zu schweren Folgeschäden führen kann. Deshalb ist es wichtig, Erwachsene für das ganze Spektrum von Kindeswohlgefährdungen zu sensibilisieren und Kinder davor zu schützen.

Im Folgenden „werden die häufigsten Formen von Gewalt aufgeführt.

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung: Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege (mit der Folge z. B. einer Windeldermatitis), Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zeren, Zwang zum Essen.

Seelische Gewalt und Vernachlässigung: Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren

Sexualisierte Gewalt: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, lieblosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ (z. B. auf dem Spielplatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.“⁷

Dies wollen wir verhindern. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder stärken und vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Vernachlässigungen schützen. Hierfür schaffen wir im institutionellen Kontext unserer Kindertageseinrichtung die Grundlage durch unsere Konzeptions- und Qualitätsentwicklung (siehe oben A.1). Diese konkretisieren wir im Folgenden hinsichtlich der Prävention (Kapitel B.1) in sechs Bausteinen, die wir kontinuierlich umsetzen und weiterentwickeln, und hinsichtlich der Intervention (Kapitel B.2) im Fall oder Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung.

⁷ Mywald 2018

B. Unser institutionelles Schutzkonzept

„Im institutionellen Kontext beginnt der Kinderschutz bereits mit der pädagogischen Konzeption. Eine auf das Wohlergehen von Kindern sowie die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften ausgerichtete Konzeption kann nachhaltig dazu beitragen, Kinder zu stärken und vielfach vor Übergriffen zu schützen. Dennoch: Überall dort, wo Personen Verantwortung für Schutzbefohlene übernehmen, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie. Daher gilt es, auch in jenen Situationen entsprechend sensibel und handlungsfähig zu sein.“⁸ – Es geht um den Aufbau einer **Kultur der Achtsamkeit**⁹ in jeder Kindertagesstätte:

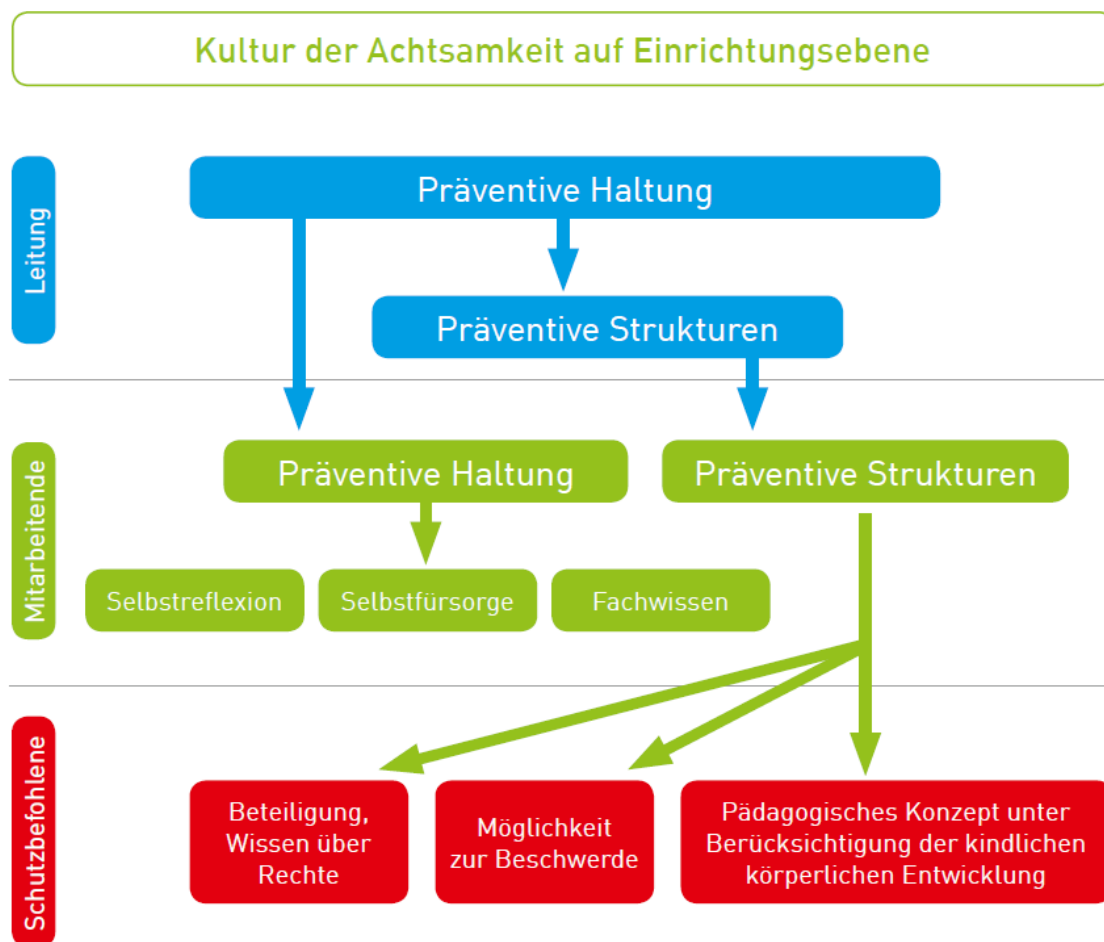


Abbildung 1 in Anlehnung an Zartbitter Münster / Astrid-Maria Kreyerhoff, Martin Helmer

Was mit einer „Kultur der Achtsamkeit“ gemeint ist und wie man diese entwickeln und umsetzen kann, führen wir auf den folgenden Seiten aus. Wir stellen zunächst unser präventives Konzept (B.1 Prävention) zum Kinderschutz – also wie wir Übergriffen vorbeugen – vor und danach unser Vorgehen beim Verdacht auf oder eine eingetretene Kindeswohlgefährdung (B.2 Intervention).

⁸ Landesverband Rheinland (LVR – 2019), Seite 5

⁹ Schaubild in Anlehnung von Zartbitter Münster, Landesverband Rheinland (LVR – 2019), Seite 23

B.1 Prävention

In unserem präventiven Konzept, das von den städtischen Kindertagesstätten in Marl umgesetzt wird, geht es darum, wie Kinder durch uns bestmöglich vor Übergriffen, unangemessenem Verhalten etc. geschützt werden und wie wir sie so begleiten und unterstützen können, dass sie selbstwirksam und selbstbestimmt aufwachsen und sich zu selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln. Um dies umzusetzen verknüpft unser präventives Konzept unser Fachwissen, unsere eigenen Erfahrungen und unsere Zusammenarbeit im Team sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern in sechs Bausteinen:

Baustein 1: Personalauswahl und -entwicklung

Baustein 2: Organisation und Struktur - Risikoanalyse

Baustein 3: Verhaltenskodex sowie Teamkultur- und Kritikfähigkeit

Baustein 4: Prävention: Partizipation und Beschwerden

Baustein 5: Selbstbildung, sinnlich-körperlicher Lebenskompetenzerwerb und geschlechtssensible Erziehung

Baustein 6: Kommunikation mit und Einbindung der Eltern

Unsere sechs Bausteine werden auf den folgenden Seiten vorgestellt. Dabei orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen¹⁰. Unser Präventionskonzept

- ist in der Organisation und den Abläufen unserer Kita verankert: Verhaltenskodex, Umgang mit Risiken (siehe Bausteine 1 bis 3).
- berücksichtigt das Alter der Kinder: Kita-Kinder, je jünger sie sind, können in der Regel noch nicht die sexuellen Bezüge von Handlungen erkennen und abstrakte Regeln (siehe Beispiele in Baustein 4) situativ differenziert handhaben.
- stärkt „die emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder durch handlungsorientiertes Lernen“ und fördert den „sinnlich-körperlichen Lebenskompetenzerwerb“. Wir machen den Kindern keine Angst, schaffen Vertrauen, zeigen ihnen vielfältige Handlungsmöglichkeiten und fördern ihr selbstbestimmtes Handeln (siehe Baustein 5).
- wendet sich in erster Linie an Erwachsene, „die Verantwortung dafür zu tragen, Kinder wachsam zu begleiten und zu schützen.“
- beinhaltet Schulungen der Fachkräfte, die Einbindung der Eltern (siehe Baustein 6) und die Kooperation mit Fachberatungsstellen.

Die sechs Bausteine werden jeweils von Leitungen und Teams auf die Rahmenbedingungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Stadt Marl angepasst.

¹⁰ Die Grundsätze und die Bausteine orientieren sich an Els (2016). Dem Buch sind auch die Zitate entnommen (Seite 114)

- Lattschar, B. (2014): "Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!" Fehlverhalten durch Mitarbeitenden in Institutionen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und Arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 26 - 27
- LVR-Dezernat Jugend (2017): Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden. (abgerufen am 1.8.2013) unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/75/27/752716d0-3e9e-4f0a-be70-c2764a61441d/nr05_2020_anlage_kita_meldungen_gem_47_sgb_viii.pdf
- Mywald, Jörg (2018): Ein Schutzkonzept für die Kita erarbeiten. In: Das Leitungsheft / *kindergarten heute*. 4_2018 - abgerufen am 28.06.2023 unter <https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2018-11-jg/4-2018/ein-kinderschutzkonzept-fuer-die-kita-erarbeiten/>
- NRW, D. L. (20. 01. 2023). *Kinderschutz.nrw*. - abgerufen am 1.8.2023 unter <https://www.kinderschutz.nrw/handlungsfelder/kinder-und-jugendhilfe/kindertagesbetreuung> abgerufen
- Schrader, M. (2019): Kita-Qualität im Team gestalten - Wege und Methoden für ein maßgeschneidertes QM mit dem pragma-indikatoren-modell®
- Schubert-Suffrian, F./Regner M. (2013): "Voll unfair" - Ein Beschwerdeverfahren für Kinder entwickeln. In: *kindergarten heute* 9/2013
- Schwab, D. (2015): Familienrecht, Grundrisse des Rechts.
- Stadt Marl: Inklusionspädagogische Konzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen (2022)
- Wanzeck-Sielert, C. (2005): Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren - Sexualpädagogik in der Kita. In *kindergarten heute* 2/2005.